

Von: ZdK Fiedler & Partner [@zdk.coop](mailto:zdk@zdk.coop)
Betreff: Re: Synopse GenG-Änderungsvorschläge fürs BEG IV
Datum: 11. Juni 2024 um 13:41



An: zdk@zdk.coop, zdk@zdk.coop, zdk@zdk.coop
Kopie: zdk@zdk.coop, zdk@zdk.coop, zdk@zdk.coop

Sehr geehrte Herr Dr. [REDACTED],
sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich möchte die Mail von [REDACTED] gerne aufgreifen und die Initiative ausdrücklich unterstützen. Die Digitalisierung der Genossenschaften ist ein wichtiges Thema und wir würden uns sehr freuen, wenn dieses nun schon umgesetzt werden kann. Es gibt zwar Anzeichen, dass es bald einen Referentenentwurf zum Genossenschaftsgesetz geben wird - es ist aber überhaupt nicht absehbar, wie der zeitliche Rahmen sein wird, in dem dieses Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird. Eine Abstimmung über unsere Initiative hat mit dem DGRV stattgefunden, auch die Referatsleiterin [REDACTED] (BMJ) ist darüber informiert, auch wenn die Formulierungen nicht im Detail abgestimmt sind, wird die Ersetzung der Schriftform durch die Textform unterstützt.

Wir haben noch ein weiteres Thema, das eigentlich im Rahmen des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes aufgegriffen werden sollte. Die Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen. Die Bundesregierung wollte hier unter Berücksichtigung der Inflation eine Erhöhung um 25% einbringen. Das wurde für die Kapitalgesellschaften im HGB vorgezogen und in einem anderen Gesetz bereits umgesetzt. Allerdings wurde bei den Genossenschaften die konsequente Umsetzung nicht durchgeführt. Wir bitten Sie darum, dies nun nachzuholen und die Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften in § 53 Abs. 2 GenG ebenfalls zu erhöhen. Wir hatten diese Anregung der Bundesregierung bereits Anfang des Jahres gegeben (im Rahmen der Verbändeanhörung zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Anhebung_Schwellenwerte_Bilanzrichtlinie.html). Leider wurde unsere Anregung nicht aufgegriffen. Wir halten die Anpassung für überfällig und würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregung berücksichtigen würden.

Die Informationen dazu (mit den Hintergründen) finden Sie in der beigefügten Anlage.

Für Fragen zu diesem Vorschlag und der Synopse zur Digitalisierung von Genossenschaften stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Fiedler
Syndikusrechtsanwalt
Vorstandssprecher

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg

Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 7

Mail: zdk@zdk.coop

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/mathias-fiedler-coop/>

Webseite: <https://www.zdk.coop>

Der ZdK ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Lobbyregister-Nr. R001154).

2406-ZdK-Forderung-BEG-IV
.pdf
106 KB



Am 10.06.2024 um 23:12 schrieb [REDACTED] [@genossenschaften.digital](mailto:zdk@zdk.coop):

Sehr geehrte Herr Dr. [REDACTED],
sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir haben von Ihnen allen persönlich oder Ihrem Büro positive Signale zur **Bürokratieentlastung für die über 7.000 Genossenschaften mit ihren mehr als 23,5 Millionen Mitgliedern** in Deutschland im Rahmen des BEG IV vernommen. Das freut uns sehr, denn wir brauchen dringend eine Entbürokratisierung und die Möglichkeit der Digitalisierung für Genossenschaften.

Es geht um die **Herabsenkung der Schriftformerfordernis zur Textformerfordernis im Genossenschaftsgesetz**, wo es sachgerecht ist. Die Einführung der Textform würde eine Abschaffung der Nutzungspflicht von Papierformularen für Beitritte, Beteiligungen, Kündigungen, Übertragungen, Satzungerrichtung, Abstimmungen und Vollmachten bedeuten und die Digitalisierung ermöglichen.

Um Ihnen den Änderungsantrag möglichst einfach zu machen, schicken wir Ihnen in Kooperation mit dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) unsere bereits tabellarisch geschickten **Änderungsvorschläge als Synopse für das BEG IV** zu. Einmal das offene Word-Datei und einmal als PDF.

Wir bitten Sie, diese dringend benötigten und sofort wirksamen Bürokratieentlastungen sowie die damit einhergehende Möglichkeit der Digitalisierung für den genossenschaftlichen Mittelstand zu ermöglichen. **Unsere Änderungsvorschläge als Synopse für das BEG IV sind mit den genossenschaftlichen Verbänden und dem BMJ abgestimmt. Es besteht inhaltliche Einigkeit über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Entbürokratisierung und Digitalisierung von Genossenschaften.** Die geplante Gesetzesnovelle vom BMJ für das Genossenschaftsgesetz sieht grundsätzliche Änderungen im Genossenschaftsgesetz vor, wofür es Zeit für inhaltliche Diskussionen und Abstimmungen braucht. Anders bei der unstrittigen Bürokratieentlastung und Digitalisierung von Genossenschaften, die es dringend und so schnell wie möglich braucht.

In diesem Sinne bitten wir Sie, Genossenschaften im Rahmen des BEG IV entsprechend unserer Synopse zu berücksichtigen. Wir stehen Ihnen und Ihren Büros jederzeit für einen persönlichen Austausch zur Verfügung. Per Mail oder Telefon. Sie erreichen uns unter: 01577890555

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung, wie wir den Prozess weiter unterstützen können.

Mit hoffnungsvollen und genossenschaftlichen Grüßen

<Synopse GenG-Änderungsvorschläge-BEGIV_ZdK-#GenoDigital_10062024.pdf>
<Synopse GenG-Änderungsvorschläge-BEGIV_ZdK-#GenoDigital_10062024.docx>

++

#GenoDigital - Gemeinsam bringen wir Genossenschaften ins digitale Zeitalter.
Für eine kooperative Wirtschaft.

genossenschaften.digital
Newsletter

Eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V.
c/o Impact Hub Berlin
Rollbergstraße 28a
12053 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 36261 B
Vertreten durch: Sabrina Konzok (Vorsitzende)

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Wir schlagen vor, die Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 GenG um mindestens 25 % anzupassen. Gerundet auf volle Mio. € würden sich folgende Änderungen ergeben:

§ 53 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird wie folgt geändert:

- a) die Angabe „1,5“ wird durch „2“ ersetzt.
- b) die Angabe „3“ wird durch „4“ ersetzt.

Begründung

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz eine Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen beschlossen.

„Mit Kabinettsbeschluss vom 30. August 2023 hatte die Bundesregierung die Eckpunkte für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts rechtzeitig nach den dafür erforderlichen Änderungen im europäischen Recht um jeweils rund 25 Prozent angehoben werden sollen. Mit der Anhebung soll der inflationären Entwicklung, die seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingetreten ist, Rechnung getragen werden.“

(BT-Ds. 20/10428 S. 11 zu B. B. Art. 2 neu)

Damit die Kapitalgesellschaften schon in 2024 an den neuen Schwellenwerten partizipieren können, wurde dieses Vorhaben vorgezogen. Am 11.04.2024 wurden die Schwellenwerte für die Größenklassen der Kapitalgesellschaften nach §§ 267, 267a HGB durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ um 25 % angehoben. (BGBl. 2024 I Nr. 120 vom 16.04.2024)

Damit ist der Beschluss der Bundesregierung in Bezug auf die Genossenschaften allerdings nur unvollständig umgesetzt. Daher fordern wir eine Anpassung des Genossenschaftsgesetzes, damit die Genossenschaften an den beabsichtigten (und für die Kapitalgesellschaften schon umgesetzten) Erleichterungen voll partizipieren können.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 17 Abs. 2 GenG) und sind daher auch dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Erleichterungen hinsichtlich der Darstellungstiefe und der erforderlichen (zusätzlichen) Unterlagen / Darstellungen, die sich für Kleinstkapitalgesellschaften oder kleine Kapitalgesellschaften aus den §§ 267, 267a HGB ergeben, gelten nach § 336 Abs. 2 HGB unmittelbar und sofort auch für Genossenschaften.

Die Einstufung in die Größenklassen hat bei den Kapitalgesellschaften allerdings auch eine Auswirkung auf die Frage der Abschlussprüfung. Diese ist bei diesen nach § 316 Abs. 1 HGB erst dann erforderlich, wenn es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelt.

Bei der Genossenschaft ist das anders, daher regen wir an auch hier eine Anhebung der Schwellenwerte vorzunehmen, damit auch Genossenschaften von den durchgeführten Erleichterungen voll profitieren.

Die Prüfung der Genossenschaften ist in §§ 53, 53a GenG geregelt. Bis zur Genossenschaftsreform 2006 wurde der Jahresabschluss einer jeden Genossenschaft im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung vollständig geprüft. Um kleinere Genossenschaften zu entlasten, wurde das geändert. In der damaligen Gesetzesbegründung hieß es dazu:

„Zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedarf es bei kleinen Genossenschaften nicht der mit einem erheblichen Zeit- und damit Kostenaufwand verbundenen Jahresabschlussprüfung.“

(BT-Ds. 16/1025 S. 89 zu Nummer 54)

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Ds. 16/1524) wurden die Größenmerkmale für eine verpflichtende Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften in § 53 Abs. 2 GenG festgelegt auf

- 1 Mio. € Bilanzsumme und
- 2 Mio. € Umsatzerlöse.

Im Jahr 2017 wurde das Prüfungssystem für Kleinstgenossenschaften und kleine Genossenschaften überprüft und es gab weitere Änderungen.

Zum einen wurde mit § 53a GenG ein neues vereinfachtes Prüfungsverfahren eingeführt, das jede zweite Prüfung auf eine reine Unterlagenprüfung reduziert. Dabei wird, neben einigen genossenschaftlichen Besonderheiten, direkt auf die handelsrechtliche Einstufung als Kleinstgesellschaft (§ 336 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 276a HGB) verwiesen. Durch diesen direkten Querverweis werden Genossenschaften automatisch von der 25%igen Erhöhung der Größenmerkmale in § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB profitieren.

Zum anderen wurden die Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG angepasst. Die 2006 eingeführten Größenmerkmale wurden um 1/3 wie folgt erhöht:

- 1,5 Mio. € Bilanzsumme und
- 3 Mio. € Umsatzerlöse.

In der Begründung von 2017 wurde insbesondere Bezug genommen auf die Entwicklung der Kennzahlen im HGB:

„Mit der Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung wird einer Forderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratung zur Genossenschaftsnovelle im Jahr 2006 entsprochen (Vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Eine Anhebung ist aber auch bereits deswegen geboten, weil die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die nicht zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) erheblich angehoben worden sind (auf 6 Millionen Euro Bilanzsumme und 12 Millionen Euro Umsatzerlöse), so dass derzeit die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften nur ein Sechstel der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften betragen. Bei Einführung der Befreiung betragen die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften etwa ein Viertel der damaligen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, auch die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht damit einem Viertel der aktuellen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften. Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme, wie etwa eine höhere Insolvenzquote bei Genossenschaften ohne Jahresabschlussprüfung bekannt geworden.“

(BT-Ds. 18/11506 S. 29f. zu Nummer 15)

Durch die geplante Änderung in § 267 Abs. 1 HGB hat sich das Verhältnis zu den befreiten Genossenschaften auf ein Fünftel verändert. Um den vom Bundestag vorgesehenen Umfang der befreiten Genossenschaften von einem Viertel der Größenmerkmale der Kapitalgesellschaften weiter einzuhalten, regen wir an, die vorgeschlagene Anpassung im Genossenschaftsgesetz vorzunehmen. Negative Auswirkungen durch die Anpassung der Größenmerkmale in 2017 sind uns nicht bekannt geworden. Insofern spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Anpassung.

Hamburg, den 11.6.2024

Mathias Fiedler
Vorstandssprecher

Gesetzestext – geltende Fassung

Gesetzestext – Änderungsvorschlag

Beschlussvorlage

Beitritt/Beteiligung			
§ 15 Abs. 1 S. 1 GenG:			§ 15 Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.	Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche , unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.		Das Wort „ schriftliche “ und das nachfolgende Komma werden gestrichen; nach dem Wort „ Beitrittserklärung “ werden die Worte „ in Textform “ eingefügt.
§ 15 Abs. 1 S. 3 GenG:			§ 15 Abs. 1 S. 3 GenG wird wie folgt geändert:
Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.	Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform kann nur in Textform erklärt werden.		Die Worte „ bedarf der Schriftform “ werden ersetzt durch die Worte „ kann nur in Textform erklärt werden“.
§ 15b Abs. 1 S. 1 GenG:			§ 15b Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung.	Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung in Textform .		Die Worte „ schriftlichen und “ werden gestrichen; nach dem Wort „ Beitrittserklärung “ werden die Worte „ in Textform “ eingefügt.
Kündigung			
§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG:			§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.	Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form Textform erklärt werden.		Die Worte „ schriftlicher Form “ werden durch das Wort „ Textform “ ersetzt.
§ 67 S. 1 GenG:			§ 67 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:

Gesetzestext – geltende Fassung

Gesetzestext – Änderungsvorschlag

Beschlussvorlage

<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform muss in Textform erklärt werden.</p>	<p>Die Worte „bedarf der Schriftform“ werden durch die Worte „muss in Textform erklärt werden“ ersetzt.</p>
<p>§ 67a Abs. 2 S. 1 GenG: Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Die Kündigung bedarf der Schriftform muss in Textform erklärt werden.</p>	<p>§ 67a Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert: Die Worte „bedarf der Schriftform“ werden durch die Worte „muss in Textform erklärt werden“ ersetzt.</p>
<p>§ 67b Abs. 1 GenG: Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.</p>	<p>Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung in Textform kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.</p>	<p>§ 67b Abs. 1 GenG wird wie folgt geändert: Das Wort „schriftliche“ wird gestrichen; nach dem Wort „Erklärung“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.</p>
<p>§ 118 Abs. 2 S. 1 GenG: Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Die Kündigung bedarf der Schriftform muss in Textform erklärt werden.</p>	<p>§ 118 Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert: Die Worte „bedarf der Schriftform“ werden durch die Worte „muss in Textform erklärt werden“ ersetzt.</p>
<p>Übertragung des Geschäftsguthabens</p>		

Gesetzestext – geltende Fassung

Gesetzestext – Änderungsvorschlag

Beschlussvorlage

<p>§ 76 Abs. 1 S. 1 GenG: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beiträgt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt.</p>	<p>Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beiträgt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt.</p>	<p>§ 76 Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert: Das Wort „schriftliche“ wird gestrichen; nach dem Wort „Vereinbarung“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.</p>
<p>Stimmvollmacht</p>		
<p>§ 43 Abs. 5 S. 2 GenG: Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.</p>	<p>Für die Die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich muss in Textform erteilt werden.</p>	<p>§ 43 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vollmacht muss in Textform erteilt werden.“</p>
<p>Zweckänderung Mitgliederdarlehen</p>		
<p>§ 21b Abs. 3 S. 2 GenG:</p>		<p>§ 21b Abs. 3 S. 2 GenG</p>

Gesetzestext – geltende Fassung

Gesetzestext – Änderungsvorschlag

Beschlussvorlage

<p>Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	<p>Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich in Textform zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	<p>Das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt.</p>
<p>Form der Satzung</p>		
<p>§ 5 GenG:</p> <p>Die Satzung der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.</p>	<p>Die Satzung der Genossenschaft bedarf vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 der schriftlichen Form. Die Satzung kann auch durch die übereinstimmende Willenserklärung von mindestens drei Mitgliedern in Textform errichtet werden; in diesem Fall hat der Vorstand bei der Anmeldung gemäß § 11 gegenüber dem Gericht zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit übereinstimmenden Willenserklärungen der Mitglieder übereinstimmt und dass die Genossenschaft mindestens drei Gründungsmitglieder hat.</p>	<p>§ 5 GenG wird wie folgt geändert:</p> <p>Hinter dem Wort „bedarf“ werden die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Satz 2“ eingefügt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die Satzung kann auch durch die übereinstimmende Willenserklärung von mindestens drei Mitgliedern in Textform errichtet werden; in diesem Fall hat der Vorstand bei der Anmeldung gemäß § 11 gegenüber dem Gericht zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit übereinstimmenden Willenserklärungen der Mitglieder übereinstimmt und dass die Genossenschaft mindestens drei Gründungsmitglieder hat.“</p>
<p>§ 11 Abs. 2 GenG:</p>		<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG wird wie folgt geändert:</p>

Gesetzestext – geltende Fassung

Gesetzestext – Änderungsvorschlag

Beschlussvorlage

<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, die von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss; 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats; 3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. 	<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, die entweder von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss oder, im Falle der Errichtung in Textform, mit der erforderlichen Erklärung des Vorstands versehen ist; 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats; 3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. 	<p>Hinter dem Wort „die“ wird das Wort „entweder“ eingefügt; hinter dem Wort „muss“ werden die Worte „oder, im Falle der Errichtung in Textform, mit der erforderlichen Erklärung des Vorstands versehen ist“ eingefügt.</p>
<p>Elektronische Abstimmungen bei Präsenzversammlungen (und hybriden Versammlungen für die in Präsenz anwesenden Mitglieder)</p>		
<p>§ 43b Abs. 2 GenG:</p> <p>(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und 2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. 	<p>(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln, wenn dies entsprechend der Regel gemäß Absatz 6 festgelegt wird. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und 2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. 	<p>§ 43b Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Hinter dem Wort „werden“ werden das Semikolon und die Worte „das Nähere hat die Satzung zu regeln“ ersetzt durch ein Komma und die Worte „wenn dies entsprechend der Regeln gemäß Absatz 6 festgelegt wird“.</p>